



Satzung über das Landschaftsseegebiet Langenpreising

Vom 04.04.2017

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Langenpreising folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) ¹Das Landschaftsseegebiet Langenpreising ist eine Einrichtung der Gemeinde Langenpreising. ²Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Landschaftsseegebiet umfasst derzeit die Grundstücke Fl. Nr. 3596, 3595, 3594, 3593, 3597, 3586, 3556/T, 3590, 3591, 3592 (Die Flurnummern beziehen sich aus der Abfindungskarte der Flurbereinigung Stand 24.05.1995.)
- (3) ¹Die Grenzen des Landschaftsseegebietes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan vom 18.06.1996 ersichtlich. ²Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsverbote

Kindern unter 7 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von aufsichtsberechtigten Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3 Verhalten im Landschaftsseegebiet

Innerhalb des Landschaftsseegebietes ist untersagt:

- (1) Rad zu fahren, Kraftfahrzeuge (Pkws, Motorräder, Mopeds, Mofas, u. ä.) außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze zu benutzen, zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste,
- (2) Grünanlagen und die Hinweistafeln zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder zu verändern,
- (3) Radio- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden,
- (4) andere Besucher zu belästigen,

- (5) Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen, baden oder das Gewässer betreten zu lassen, sofern die Hunde einem Jagdberechtigten in den Monaten von September bis Januar nicht zur Jagd dienen,
- (6) Zelte und Wohnwägen aufzustellen sowie das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen,
- (7) im Erholungsgebiet zu nächtigen sowie sich zwischen 23:00 Uhr und 05:00 Uhr dort aufzuhalten; dies gilt nicht für Fischerei- und Jagdberechtigte sowie für den Naturschutzbeauftragten des Landkreises Erding,
- (8) zu grillen, offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben sowie Abfälle jeglicher Art auf dem Grundstück liegen zu lassen,
- (9) Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten, Versammlungen abzuhalten sowie Musikdarbietungen jeglicher Art durchzuführen, soweit hierfür nicht eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt. Gewerberechtliche und gaststättenrechtliche Vorschriften werden durch diese Regelung nicht berührt,
- (10) sich ohne Kleidung aufzuhalten,
- (11) die zum Schutz der Natur vorhandenen Wege zu verlassen,
- (12) sich oder andere mit Reinigungsmitteln zu waschen,
- (13) seine Notdurft zu verrichten
- (14) mit Atemgerät zu tauchen.

§ 4 Haftung

Die Benutzung des Landschaftsseegebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

§ 5 Betretungsverbot

Das Betreten des Landschaftsseegebietes kann von der Gemeinde Langenpreising durch Errichtung von Sperren oder durch Anordnung des Landratsamtes ganz oder teilweise untersagt oder beschränkt werden, falls dies aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls (insbesondere aus Gründen des Naturschutzes und zur Regelung des Erholungsverkehrs, bei Beschädigungen oder Verunreinigungen) erforderlich ist.

§ 6 Anordnungen

- (1) ¹Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Landschaftsseegebiet ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten. ²Das Aufsichtspersonal weist sich durch amtliche Dienstaussweise der Gemeinde Langenpreising aus.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Erholungszweck beeinträchtigen, vom Landschaftsseegebiet verweisen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- (1) Rad fährt, Kraftfahrzeuge (Pkws, Motorräder, Mopeds, Mofas, u. ä.) außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze benutzt, reitet oder das Erholungsgebiet mit Pferdegespannen befährt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste,
- (2) Grünanlagen und die Hinweistafeln verunreinigt, beschädigt, entfernt oder verändert,
- (3) Radio- oder Tonwiedergabegeräte benutzt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden,
- (4) andere Besucher belästigt,
- (5) Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen, baden oder das Gewässer betreten lässt, sofern die Hunde einem Jagdberechtigten in den Monaten von September bis Januar nicht zur Jagd dienen,
- (6) Zelte und Wohnwägen aufstellt sowie Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert,
- (7) im Erholungsgebiet nächtigt sowie sich zwischen 23:00 Uhr und 05:00 Uhr dort aufhält; dies gilt nicht für Fischerei- und Jagdberechtigte sowie für den Naturschutzbeauftragten des Landkreises Erding,
- (8) grillt, offene Feuerstellen errichtet oder betreibt sowie Gegenstände und Abfälle jeglicher Art auf dem Grundstück liegen lässt,
- (9) Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt oder Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält sowie Musikdarbietungen jeglicher Art durchführt, soweit hierfür nicht eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt. Gewerberechtliche und gaststättenrechtliche Vorschriften werden durch diese Regelung nicht berührt,
- (10) sich ohne Kleidung aufhält,

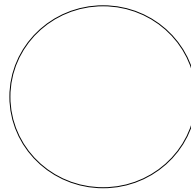
- (11) die zum Schutz der Natur vorhandenen Wege verlässt,
- (12) sich oder andere mit Reinigungsmittel wäscht,
- (13) seine Notdurft verrichtet,
- (14) mit Atemgerät taucht,
- (15) die Weisungen des Aufsichtspersonals missachtet.

§ 8
Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg in Kraft. ²Sie ersetzt die Satzung vom 17.07.1996.

Wartenberg, 12.04.2017
Gemeinde Langenpreising

Dr. Peter P. Deimel
Erster Bürgermeister



Nachrichtlicher Bekanntmachungsvermerk

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 15 vom 21.04.2017 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden.

Wartenberg, 24.04.2017

gez.
Dr. Peter P. Deimel
Erster Bürgermeister